

Hagen, den 16. Mai 2017

Antrag für die Mitgliederversammlung des TTC Hagen e. V. am 31.05.2017

- Satzungsänderung -

Sehr geehrte Mitglieder,

hiermit beantragt der Vorstand des TTC Hagen e. V., die Satzung wie unten aufgeführt zu ändern.

Die nicht mehr gültigen Passagen sind durchgestrichen und die neuen Passagen sind in rotem Text hervorgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alex Vastag

1. Vorsitzender TTC Hagen e. V.

Satzung des Vereins TTC Hagen Satzung des Tischtennis-Club Hagen e. V. (TTC Hagen e. V.)

A.

Allgemein

Allgemeines

§ 1

Gründung, Name, Sitz

Name, Sitz und Eintragung

1.

~~Der TTC Hagen wurde am Montag, 23.06.2008, in Hagen gegründet. Zur Gründung des Vereins kam es, nachdem sich zahlreiche Mitglieder der Tischtennisabteilung des Post SV Hagen und der TTG Hasper SV/ Berge Westerbauer entschlossen hatten, einen neuen Verein mit dem Ziel zu gründen, den Tischtennissport in Hagen und Umgebung zu fördern, zu stärken und die Zusammenarbeit auf allen Gebieten des Tischtennissports zu intensivieren.~~

Der am Montag, den 23.06.2008 gegründete Verein führt den Namen TTC Hagen e. V. und hat sich aus den Tischtennis-Abteilungen der TTG Hasper SV/Berge Westerbauer und des Post SV Hagen gebildet.

2.

~~Der Verein führt den Namen TTC Hagen, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).~~
→ Absatz 2 entfällt, da die Eintragung bereits erfolgt ist.

3. **→ wird zu Absatz 2.**

~~Der TTC Hagen hat seinen Sitz in Hagen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen unter der Nr. 2634 eingetragen.~~

4.

~~Der Verein strebt die Mitgliedschaft in Sport- und Fachverbänden an.~~

→ Absatz 4 entfällt und wird in § 2, Absatz 1 in geänderter Form aufgenommen.

§ 2 Zweck und Ziele

1.

~~Der TTC Hagen bezweckt, den Tischtennissport als Breiten-, Leistungs- und Spitzensport zu fördern mit dem Ziel, dass der Tischtennissport in Hagen und Umgebung an Bedeutung gewinnt. Um dies zu erreichen, soll die Jugendarbeit intensiviert und die Zusammenarbeit mit den Schulen und anderen Tischtennis- und Sportvereinen verbessert werden.~~

Der Verein ist Mitglied in Sport- und Fachverbänden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche,
- b) die Durchführung sowohl eines leistungs- und freizeitorientierten Trainingsbetriebes,
- c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und - Maßnahmen,
- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

2.

In Verfolgung dieses Vereinszweckes sollen auch die kameradschaftlichen **persönlichen** Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander gepflegt werden. Dazu gehören Angebote des Vereins im Bereich der Freizeitgestaltung und die Pflege der Geselligkeit.

3.

Der Satzungszweck umfasst auch den Kauf von Grundstücken, um darauf Sportanlagen zu errichten.

4.

Der TTC Hagen verfolgt seine Ziele unter Wahrung parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Neutralität.

5.

~~Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist bezweckt, soweit es um den Bundesliga-Spielbetrieb geht (vgl. § 24 der Satzung). Der Bundesliga-Spielbetrieb wird als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb i. S. d. § 64 AO geführt. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb „Bundes-~~

~~ligamannschaft“ und der übrige Verein werden organisatorisch, rechtlich und finanziell getrennt geführt.~~

~~Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.~~

6.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, **ausgenommen hiervon sind die Vergütungen der Übungsleiter sowie der Aufwendungen für Vereinsmitglieder nach §24.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinseblem und Farben

1.

Die Vereinsfarben sind blau und gelb.

2.

~~Der Entwurf eines Vereinseblems wird vom Vorstand in Auftrag gegeben.~~

Das Vereinseblem ist in Anlehnung des Hagener Stadtwappens erstellt worden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

Vereinsmitgliedschaften

§ 5

Mitglieder

Dem Verein gehören an:

- ~~1. — Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder~~
- ~~2. — erwachsene Mitglieder (vom vollendeten 18. Lebensjahr an)~~
- ~~3. — jugendliche Mitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)~~
- ~~4. — Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)~~
- ~~5. — fördernde (passive) Mitglieder~~

1.

Der Verein besteht aus:

- **aktiven Mitgliedern**
- **passiven Mitgliedern**
- **außerordentlichen Mitgliedern**
- **Ehrenmitgliedern**

2.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen.

3.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

4.

Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

5.

Ehrenmitglieder sind auf Antrag von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1.

~~Mitglied des Vereins kann jedermann werden.~~

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2.

~~Personen, welche die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.~~

→ Dieser Absatz wird in §5, Absatz 5 geregelt.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

3.

~~Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Geschäftsführer zu richten ist. Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der sich mit seiner Unterschrift zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Vertretenen verpflichtet.~~

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

4.

~~Der Geschäftsführer legt den Aufnahmeantrag dem Vorstand vor. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft binnen einer Frist von 2 Monaten. Die Frist beginnt mit Zugang des Aufnahmeantrags. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.~~

Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

5.

~~Gegen diese Entscheidung kann sowohl der Antragsteller als auch jedes Mitglied Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an den Vorstand zu richten. Der Vorstand legt den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vor.~~

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

6.

~~Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung als rechtsverbindlich an.~~

→ Dieser Absatz entfällt, da bereits in Absatz 4 drin.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit.

2.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann zum 30. Juni oder zum 31. Dezember des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist. Die Austrittserklärung eines Geschäftsunfähigen oder eines beschränkt Geschäftsfähigen bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Das ausgetretene Mitglied hat den Beitrag bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu entrichten.

3.

Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

4.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim erweiterten Vorstand einlegen. Der erweiterte Vorstand legt den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vor.

5.

Ausschließungsgründe können sein:

- a) schuldhafte und grobe Missachtung der Satzung, sowie der Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung;
- b) grobe Verstöße gegen Ehre, Ansehen oder die Interessen des Vereins;
- c) Nichteinhaltung der Beitragspflicht und sonstiger Verpflichtungen trotz Mahnung;
- d) Verfehlungen gegen den sportlichen Anstand und sonstige wichtige Gründe.

6.

Bei leichteren Verfehlungen kann der erweiterte Vorstand Verwarnungen, Spiel-, Platz- und Hallensperren sowie den vorübergehenden Verlust von innegehaltenen Vereinsämtern aussprechen. Hiergegen ist Einspruch in entsprechender Anwendung des § 7 Nr. 4 möglich.

7.

Das ausgeschlossene Mitglied kann aus dem Ausschluss keine zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche herleiten.

8.

Mit dem Tage des Austritts bzw. des Ausschlusses erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und dort Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2.

Die Mitglieder haben Sport-, Haus- und Platz- **und Hallen**ordnungen zu beachten, insbesondere wenn vereinsfremde Einrichtungen benutzt werden.

3.

Jedes Mitglied kann für schuldhaftes Beschädigen des Vereinseigentums schadensersatzpflichtig gemacht werden.

4.

Die Mitglieder haben die Pflicht, das gesellschaftliche und sportliche Ansehen des Vereins zu fördern, die Satzung und die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen und die Beiträge zu entrichten.

5.

Erwachsene Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und sind in die Ehrenämter des Vereins wählbar.

6.

Jugendliche Mitglieder dürfen - soweit sie 16 Jahre alt sind - an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und das Wahlrecht ausüben. Sie sind nicht in die Ehrenämter des Vereins wählbar, ausgenommen von jugendspezifischen Ehrenämtern, wie etwa das des Jugendwartes.

7.

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 9

Beitragspflicht

1.

Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Die Beiträge werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

Zur Erfüllung der Vereinszwecke sind die Mitglieder verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen sowie Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

~~2.~~

~~Die Beiträge setzen sich für das Geschäftsjahr 2008 wie folgt zusammen:~~

~~Gruppe A~~

~~Erwachsene Mitglieder und fördernde Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag von 8,00 €.~~

~~Gruppe B~~

~~Familienbeitrag. Zu einer Familie gehören mindesten ein Erziehungsberechtigter und zwei weitere Personen. Der Familienbeitrag beträgt monatlich 12,00 €.~~

~~Gruppe C~~

~~Behinderte, Kinder, Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Studenten und Wehrpflichtige zahlen einen monatlichen Beitrag von 4,00 €.~~

~~Gruppe D~~

~~Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch den Vorstand festgesetzt.~~

~~3.~~

~~Den Nachweis über die Beitragsberechtigung der Gruppe C hat das betreffende Mitglied zu führen.~~

~~4.~~

~~Änderungen der Monatsbeiträge und die Entscheidung über Umlagen werden von der Mitgliederversammlung getroffen.~~

~~5.~~

~~Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.~~

~~6.~~

~~Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.~~

~~7.~~

~~Die Beiträge sind im Voraus und mindestens für ein halbes Jahr zu entrichten. Die Beiträge werden durch Einziehungsermächtigung vom Konto der Mitglieder abgebucht. Die Einziehungsermächtigung ist mit dem Aufnahmeantrag zu erteilen. Der Vorstand kann von der Beitragserhebung durch Einziehungsermächtigung Ausnahmen zulassen.~~

~~8.~~

~~Rückständige Beiträge sind nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung auf Beschluss des Vorstandes im Mahnverfahren (§§ 688 ff. ZPO) geltend zu machen.~~

~~9.~~

~~Wohnungswechsel und der Wegfall einer Beitragsberechtigung der Gruppe C sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Die verspätete Anzeige geht zu Lasten des Betroffenen. Die Beitragsdifferenz hat das Mitglied noch zu entrichten.~~

2.

Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist auf der Internetseite des TTC Hagen e. V. zu veröffentlichen.

3.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Kontaktdaten mitzuteilen.

4.

Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

5.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

6.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Dem Mitglied werden Mahnkosten gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

§ 10 Kassenführung

1.

~~Über sämtliche Ein- und Ausgaben ist Buch zu führen.~~

Der Verein ist zur ordnungsgemäßen Buchführung in Form der Ein- und Ausgabenrechnung verpflichtet.

2.

Die Buchführung wird durch Kassenprüfer überwacht.

Der genaue Aufgabenbereich der Kassenprüfer ist in §23 geregelt.

~~3.~~

~~Der Vorstand hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Kassenbücher zu verlangen.~~

→ Absatz 3 entfällt!

~~4.~~

~~Für den Bundesliga-Spielbetrieb / wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gelten ausschließlich die in § 24 getroffenen Regelungen.~~

→ Absatz 4 entfällt!

C. Organe des Vereins und Verfahrensvorschriften

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, soweit es bereits 16 Jahre alt ist. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- c) Neuwahlen,
- d) Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder,
- e) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- h) Beschlussfassung in Einspruchsangelegenheiten
- i) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

3.

Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal des Kalenderjahrs, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhal-

tung einer Frist von zwei Wochen ~~schriftlich~~ **per E-Mail** unter Angabe der Tagesordnung einberufen. **Zusätzlich wird die Einladung auf der Internetseite des TTC Hagen e. V. veröffentlicht.** Die Frist beginnt mit **dem Tag der Absendung** ~~auf die Absendung des der E-Mails.~~ ~~Einladungsschreibens folgenden Tag.~~

~~Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand unter Berücksichtigung des § 12 Nr. 2 fest.~~

2.

~~Eine schriftliche Einladung ist entbehrlich, wenn die bevorstehende Mitgliederversammlung im lokalen Teil der heimischen Presse angekündigt wird. Die Ankündigung hat spätestens 10 Tage vorher – unter Mitteilung der Tagesordnung – zu erfolgen. Nicht im Erscheinungsbereich der heimischen Presse wohnende Mitglieder sind schriftlich einzuladen.~~

→ Dieser Absatz entfällt!

3. **→ jetzt Absatz 2!**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich **oder per E-Mail** eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich **oder per E-Mail** unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15

Beschlussfassung der Mitglieder

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, einem der drei stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss/ einem Wahlleiter übertragen werden.

2.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3.

~~Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.~~

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von ~~drei Viertel~~ **zwei Drittel** der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. ~~Dem Protokoll ist eine Abschrift des Testats des Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters über das Ergebnis der Prüfung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes (§ 24) beizufügen. Das Protokoll ist binnen einer Monatsfrist anzufertigen und eine Abschrift hiervon jedem Mitglied zur Verfügung zu stellen, welches dies beim Vorstand schriftlich anfordert.~~

Das Protokoll wird in der folgenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorgelegt.

7.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. den drei stellvertretenden (zweiten) Vorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer,
4. dem Kassenwart,
5. dem Jugendwart.

§ 17 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

den Mitgliedern des Vorstandes von 1- 5

6. dem/den Ehrenvorsitzenden (§ 18),
7. dem stellvertretenden Geschäftsführer,
8. dem stellvertretenden Kassenwart,

9. den beiden stellvertretenden Jugendwarten,
10. dem Sportwart,
11. dem stellvertretenden Sportwart,
12. den beiden Gerätewarten,
13. dem Vorsitzenden des Ausschusses für Veranstaltungen,
14. dem Pressewart.

§ 18 **Ehrenvorsitzende**

1.
Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Ehrenvorsitzende benennen.
2.
Jeder Ehrenvorsitzende ist zugleich Mitglied des erweiterten Vorstandes (§ 17) und hat das Recht, an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilzunehmen und mit-zustimmen.

§ 19 **Zuständigkeit des Vorstands**

1.
Der Vorstand ist insbesondere für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) laufende Vereinsgeschäfte.
2.
In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes herbeiführen.

§ 20 **Wahl und Amtsdauer des Vorstands (§ 16)** **und des Bundesliga-Beirats (§ 24)**

1.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

2.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen oder die Geschäfte des Ausgeschiedenen kommissarisch übernehmen.

3.

~~Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Im Übrigen gelten die in § 20 Ziff. 1 und 2 getroffenen Regelungen entsprechend mit folgender Abweichung:~~

~~Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so können die verbleibenden Beiratsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen oder die Geschäfte des Ausgeschiedenen kommissarisch übernehmen.~~

~~→ Dieser Absatz entfällt!~~

§ 21

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/ der stellvertretenden Vorsitzenden.

3.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 22

Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer, Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstands

1.

Der erweiterte Vorstand ist für alle ihm durch Satzungen übertragenen Aufgaben zuständig. Er ist bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu hören.

2.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

3.

Für Wahlen, Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstands gelten die §§ 20 und 21 der Satzung entsprechend.

§ 23

Kassenprüfer

1.
Zur Überwachung sämtlicher Kassengeschäfte der Buchführung des **Idealvereins Vereins** werden bis zu drei Kassenprüfer gewählt. Sie haben jederzeit das Recht, Einsichtnahme in die Kassenführung zu verlangen.
2.
Vor der Mitgliederversammlung prüfen sie anhand der Kassenbelege die Jahresabrechnung und den Bestand an Inventarien. Stellen sie Unregelmäßigkeiten fest, so haben sie hierüber dem Vorstand unverzüglich Mitteilung zu machen. Der Mitgliederversammlung tragen sie den schriftlich abzufassenden Kassenprüfungsbericht vor.
3.
Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4.
~~Die Prüfung der Buchhaltung/ der Kassengeschäfte des Bundesliga-Spielbetriebes/ Wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes (§ 24) ist ausschließlich Sache des Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters, der damit vom Bundesliga-Beirat zu beauftragen ist. Der Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater hat sein Prüfungsergebnis schriftlich zusammenzufassen und mit der Einnahmen-Ausgabenrechnung oder einer Bilanz und mit der Steuererklärung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes dem Bundesliga-Beirat vorzulegen.~~
→ Dieser Absatz entfällt!

§ 24

~~Bundesliga-Spielbetrieb/ Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb/ Bundesliga-Beirat~~

1.
~~Solange die erste Herrenmannschaft am Spielbetrieb in der Tischtennis-Bundesliga teilnimmt, wird ein Bundesliga-Beirat gebildet, der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt wird. Der Beirat besteht aus mindestens zwei Personen, darunter dem Vorsitzenden und einem Geschäftsführer.~~

~~Der organisatorisch, rechtlich und finanziell getrennt zu führende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb „Bundesligamannschaft“ wird durch den Beirat eigenverantwortlich geführt. Der Beirat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die der Spielbetrieb in der Tischtennis-Bundesliga mit sich bringt.~~
2.
~~Der erste Vorsitzende des Beirats ist zugleich stellvertretender Vorsitzender (vgl. § 16) des Vereins.~~
3.
~~Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb verfügt über ein eigenes unabhängiges Rechnungswesen. Die Prüfung des Rechnungswesens im Bereich wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb erfolgt durch einen vom Bundesliga-Beirat zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater.~~
4.
~~Der Bundesliga-Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.~~

5.

~~Der Bundesliga-Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.~~

6.

~~Zuwendungen aus dem Idealverein an den Bereich wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind unzulässig. Insbesondere dürfen Spenden für den Idealverein nicht vom wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verwendet werden.~~

7.

~~Im Übrigen gilt für die Teilnahme am Bundesliga-Spielbetrieb/ den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb i. S. d. § 64 AO folgendes:~~

a)

~~Die mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verbundenen Einnahmen und Ausgaben werden in einer Einnahmen-Ausgabenrechnung oder einer Bilanz separat festgehalten. Mit anderen Worten werden zwei separate Buchhaltungen geführt: Eine für den Idealverein, die andere für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.~~

~~Beide Buchhaltungen sind strikt voneinander zu trennen, so dass gesonderte Gewinnermittlungen möglich sind.~~

b)

~~Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb hat laufend Umsatzvorsteueranmeldungen beim zuständigen Finanzamt einzureichen.~~

c)

~~Zum Abschluss des Wirtschaftsjahres werden die Buchhaltungen aus beiden Bereichen — dem Idealverein und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb — zu einer einheitlichen Steuererklärung zusammengefügt.~~

d)

~~Die Einhaltung dieser Regelungen ist, soweit es um den Bundesliga-Spielbetrieb/ den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb geht, Sache des Bundesliga-Beirats; soweit es um den Idealverein geht, die Sache des Vorstandes.~~

~~→ Dieser Paragraph entfällt wegen der Auflösung der TT-Bundesligamannschaft, dafür kommt der folgende neue §:~~

§ 24

Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den

Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

4.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

D. Sonstiges

§ 25

Gesetzliche Vertretung

Gesetzlich vertreten im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der erste oder stellvertretende Vorsitzende sein muss. Auch der erste und zweite Vorsitzende sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

§ 26

Haftung des Vereins

Der Verein übernimmt keine Haftung für die bei der Ausübung der Sportarten oder bei Veranstaltungen vorkommenden Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schäden, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind; desgleichen gilt auch für die Beförderung von und zu Freundschafts-, Meisterschafts- und Turnierspielen.

§ 27

Sonstiges

1.

Der Einspruch gegen Entscheidungen des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

2.

Über die Zuständigkeit des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes entscheidet im Zweifel ein besonderer Aufgabenkatalog, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 28

Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3.
Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Stadtsportbund der Stadt Hagen mit der Maßgabe, es zur Sportförderung zu verwenden.

4.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

~~Hagen, den 23.06.2008~~

Hagen, den 31.05.2017

.....
1. Vorsitzender

.....
Stellvertretender (zweiter) Vorsitzender

.....
Stellvertretender (zweiter) Vorsitzender

.....
Stellvertretender (zweiter) Vorsitzender

.....
~~_____ Geschäftsführer~~
→ Entfällt, da nicht vertretungsberechtigt!

.....
~~_____ Kassenwart~~
→ Entfällt, da nicht vertretungsberechtigt!

.....
~~_____ Jugendwart~~
→ Entfällt, da nicht vertretungsberechtigt!